

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Rechtsgeschäfte (Anbote, Annahme, Bestellungen, Lieferungen, Leistungen, etc) mit der Montfort Kunststofftechnik GmbH - in der Folge Verkäufer genannt - Anwendung.
- Mit der ersten rechtsgeschäftlichen Anbahnung erklärt sich der Käufer für diese und alle weiteren Rechtsgeschäfte ausdrücklich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und an diese gebunden.
- Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es würde hierzu eine ausdrückliche und schriftliche Genehmigung vorliegen.

2. Vertragsabschluss - Angebote und Aufträge

- Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, sind sämtliche Angebote des Verkäufers freibleibend. An den Verkäufer erteilte Aufträge erhalten erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers Gültigkeit. Jegliche Abänderung, Ergänzung oder Auflösung getroffener Vereinbarungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- Sollten auf Käuferseite Umstände auftreten, welche eine klaglose Übernahme oder Bezahlung der bestellten Ware gefährden oder sollte zumindest ein solcher Anschein bestehen, steht es dem Verkäufer frei, auch bereits bestätigte Aufträge zu stornieren oder deren Erfüllung bis zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Übernahme und Bezahlung aufzuschieben. In solchen Fällen kann ein Lieferverzug des Verkäufers nicht entstehen.
- Der Käufer verpflichtet sich die Auftragsbestätigung umgehend zu prüfen und Änderungswünsche spätestens 4 Tage nach Bestätigungsdatum schriftlich dem Verkäufer bekannt zu geben.

3. Preise

- Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten Preise ab Werk inkl. Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer/Warenumsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- Preise sind nur dann verbindlich, wenn sie mittels schriftlicher Auftragsbestätigung bestätigt sind.
- Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
- Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.
- Ungeachtet dessen behält sich der Verkäufer das Recht vor, fixierte Preise zu erhöhen, wenn Kostensteigerungen allgemeiner Art, wie z.B. Lohnerhöhungen, Preissteigerungen für Roh- und Hilfsstoffe, Anhebung und Einführung von Steuern, Erhöhung der Transportkosten, der Entsorgungs- und Verwertungskosten, Valutaänderungen oder ähnliches, stattfinden.

4. Zahlungsbedingungen

- Für die Zahlung gelten die zwischen den Parteien getroffenen und in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen. Zahlungen gelten als geleistet, wenn die Gutschriftanzeige des Geldinstitutes beim Verkäufer vorliegt. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich sonstiger Rechte darf der Verkäufer Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. in Rechnung stellen. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Käufer alle dem Verkäufer daraus entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, zu ersetzen.
- Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an den Verkäufer zu leisten, wobei jegliche Überweisungsspesen nachfakturiert werden.
- Falls nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis
 - für Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen 40 % Anzahlung der Auftragsbestätigung, 40 % bei Erstmustererlegung und 20 % bei Freigabe, jedoch spätestens 4 Wochen nach Erstmusterlegung - netto bei Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Im Fall von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung und Bestätigung durch den Verkäufer sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.
 - Für Fertigteile oder sonstige Leistungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum, bei Neukunden netto 10 Tage.
- Eine Bezahlung durch Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung.
- Änderungen in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers, zB Überschreitung eines bestimmten Zahlungszieles, schleppende Zahlungsweise, Eingang ungünstiger Auskünfte usw. berechtigen den Verkäufer, Sicherstellung oder Vorausleistung der Zahlung vor Leistungserstellung zu verlangen, auch wenn dies zunächst nicht vereinbart war.
- Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung mit bestehenden Gegenansprüchen des Käufers sind ausgeschlossen.

5. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

- Die Reinigung, Wartung in Instandhaltung der dem Verkäufer übergebenen Werkzeuge und Formen obliegt dem Verkäufer, solange sich das Werkzeug in Produktion befindet. Sämtliche mit der Reinigung, Wartung und Instandhaltung verbundenen Kosten werden vom Verkäufer getragen. Dies gilt nicht für Reparaturen, welche auf Kosten des Kunden vorzunehmen sind. Der Verkäufer hat hinsichtlich der Durchführung der Reparatur ein Angebot an den Kunden vorzulegen; von dieser Regelung ausgenommen sind Schäden, die durch den Verkäufer verursacht werden.
- Hinsichtlich der beim Verkäufer befindlichen Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen wird eine Haftpflichtversicherung in entsprechender Höhe abgeschlossen. Die Lagerung der vorangeführten Vorrichtungen findet bestmöglich getrennt von der Produktion statt.

6. Lieferung

- Die Lieferart sowie die Art der Verpackung sind dem Verkäufer zu überlassen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Käufers. Auf schriftliches Verlangen des Kunden Käufers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen.
- Alle Angaben über Lieferzeit sind unverbindlich. Die von uns angegebenen Lieferfristen bzw. Termine berücksichtigen die bei Auftragsannahme gegebenen Fertigungsmöglichkeiten und sind deshalb keine Fixtermine. Höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Rohstofflieferungen, Transportschwierigkeiten, technische Störungen im eigenen Betrieb oder in Betrieben unserer Lieferanten berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne dass dem Besteller hierdurch Ansprüche entstehen.
- Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu +/- 10% sind zulässig.

- Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn diese vom Käufer bei Übernahme der Waren auf den Lieferpapieren vermerkt wurden.
- Bei Lieferverzug durch den Verkäufer trotz fix vereinbarter Lieferzeit oder eines Liefertermins muss der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen. Sollte der Verkäufer bis dahin mit der Auftrags Erfüllung immer noch säumig sein, erwächst dem Käufer das Recht, den Auftrag zu stornieren, ohne jedoch weitergehende Ansprüche geltend machen zu können.

7. Materialbeistellungen

- Werden Materialien vom Besteller beigelegt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 5 %, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.
- Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.

8. Mängelansprüche - Reklamationen

- Mängel detaillierter schriftlicher Anweisungen seitens des Käufers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. Es können daher Mängelrügen in Bezug auf das verwendete Material nicht erhoben werden, soweit nicht ausdrücklich und detailliert auf besondere Eigenschaften aufmerksam gemacht wurden und eine schriftliche Stellungnahme des Verkäufers dazu vorliegt.
- Mängel sind beim Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Für offene Mängel gilt eine Reklamationsfrist von drei Tagen, für versteckte Mängel eine solche von maximal zwei Monaten ab Warenübernahme. Eine Reklamation eines Teils der Lieferung kann nicht zur Reklamation der Gesamtlieferung führen.
- Bei Beanstandungen ist dem Verkäufer unverzüglich Gelegenheit zu geben, den reklamierten Mangel an Ort und Stelle zu besichtigen. Für den Fall, einer berechtigten Reklamation hat der Verkäufer das Recht, Ersatzlieferung zu leisten oder eine angemessene Gutschrift zu gewähren. Reklamationen welcher Art auch immer, beeinträchtigen die Fälligkeit der Forderungen des Verkäufers nicht. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Wert einer Reklamation mit allfälligen Gegenforderungen aufzurechnen, den Preis eigenmächtig zu reduzieren oder den Rechnungsbetrag zurückzubehalten.
- Verarbeitet der Käufer trotz Reklamationen die von ihm reklamierte Ware ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, so haftet der Käufer selbst für einen eventuell daraus entstehenden Schaden. Außerdem stellt dies einen Verzicht auf jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche dar.
- Reklamierte Ware kann nur nach Zustimmung des Verkäufers an diesen retourniert werden. In diesem Fall muss der Käufer die retournierte Ware ebenso licht-, staub- und feuchtigkeitsdicht verpacken, wie diese vom Verkäufer geliefert worden ist. Ebenso kann bei Waren, welche der Käufer beschädigt, verschmutzt oder für eine weitere Verwendung unbrauchbar gemacht hat keine Reklamation anerkannt werden.

9. Schadenersatz und Produkthaftung

- Nicht sachgemäße Lagerung durch den Käufer schließt jeden Schadenersatz aus.
- Überdies ist jegliche Schadenersatzleistung zusätzlich auf solche Schäden begrenzt, die vom Verkäufer unter Versicherungsschutz gebracht werden können, sodass insbesondere die Haftung für Gewinnentgang dritter Personen sowie die Haftung für Prozesskosten von vornherein ausgeschlossen ist.
- Schadenersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen
- Die Vertragsparteien schließen ausdrücklich jegliche Schutzwirkungen dieses Vertrages zugunsten Dritter aus, sodass allenfalls bei diesem entstehenden Schaden gegenüber dem Verkäufer nicht geltend gemacht werden können.

10. Lagerbedingungen

- Für Ware welche länger als drei Monate beim Käufer lagert, kann keine Haftung übernommen werden. Die Ware muss bei Lagerung vor Nässe und UV-Einstrahlung geschützt sein und darf nicht in der Nähe von Heizgeräten oder anderen Wärmequellen gelagert werden. Die Ware muss mindestens 24 Stunden vor Verarbeitung im Produktions- oder Verarbeitungsraum gelagert werden. Bei Kälte ist ein Konditionierungszeitraum von 48 Stunden erforderlich, Polyethylen kann nur bei Temperaturen zwischen +5° C und + 30° C gelagert werden.

11. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den von ihm gelieferten Waren und auch an der aus einer etwaigen Weiterverarbeitung entstehenden, neuen Sachen bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräußern. Für den Fall des Weiterverkaufes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware vor endgültiger Bezahlung erklärt der Käufer, die daraus resultierende Kaufpreisforderung gegen Dritte bereits hiermit an den Verkäufer vollumfänglich abzutreten.
- Jegliche außergewöhnliche Verfügung über vom Verkäufer gelieferten Ware, wie z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung und ähnliches sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich zu melden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers (Koblach). Die Vertragspartner vereinbaren hiermit ausdrücklich für jegliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unabhängig von der Höhe des Streitwertes die Zuständigkeit des Landesgerichtes Feldkirch. Der Verkäufer seinerseits ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl beim sachlichen zuständigen Gericht des Käufers zu klagen.
- Für jegliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Anwendung österreichischen materiellen Rechts und Ausschluss von UN-Kaufrechts ausdrücklich vereinbart.